



Antrag auf Gewährung von Blindenbeihilfe

Einreichungsstelle: **Invalidenversicherung, Gerberweg 2, 9490 Vaduz**

Vom Versicherten oder seinem Vertreter auszufüllen

Versicherungsnummer

Personalien und sonstige Angaben:

Familienname: Vornamen:

Geburtsdatum: Zivilstand:

Heimatort (Bei Ausländern Staatsangehörigkeit):

Adresse (PLZ, Ort, Strasse):

.....

Bei welchem Arzt stehen Sie gegenwärtig in Behandlung?

.....

An welche Adresse, bzw. Bankverbindung sind allfällige Geldleistungen zu zahlen?

.....

Bankverbindung:

Bemerkungen:

Vollmacht

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars ermächtigt der Versicherte oder sein Vertreter alle in Betracht fallenden Personen und Stellen, also namentlich Ärzte, medizinische Hilfspersonen, Spitäler, Heilanstalten, Krankenkassen, öffentliche und private Versicherungen, Amtsstellen sowie private Fürsorgeeinrichtungen, den zuständigen Stellen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die für die Abklärung des Anspruchs und die Prüfung der Leistungsberechtigung des Versicherten und für die Durchführung des Rückgriffs auf Dritte, gegen die dem Versicherten aus diesem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche zustehen können, erforderlichen **Auskünfte** zu geben.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherten

.....

.....

Adresse des Vertreters, wenn der Versicherte nicht selbst unterschreibt.

.....

..... Tel.-Nr.

Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen, Art. 3

- 1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben liechtensteinische Staatsbürger mit Wohnsitz in Liechtenstein, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Ausländer und Staatenlose haben unter Vorbehalt von Abs. 3 nur Anspruch auf Blindenbeihilfe, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und sofern sie ununterbrochen während zehn Jahren in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben.
- 3) Ausländer und Staatenlose, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nach Vollendung des 6. Lebensjahres Anspruch auf Blindenbeihilfe, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und sofern bei Eintritt der Blindheit Vater oder Mutter ununterbrochen während 10 Jahren in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben.